

# RS Vwgh 1992/10/19 91/10/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;

ForstG 1975 §27 Abs1;

ForstG 1975 §27 Abs2 lita;

ForstG 1975 §31 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Den Vorbehalt der Entscheidung über eine allfällige Entschädigung steht mit der Bannlegung gemäß 27 Abs 1 ForstG 1975 in untrennbarem Zusammenhang. Wird der Bescheid, mit dem die Bannlegung verfügt wurde, aufgehoben, ist daher der Vorbehalt ebenfalls aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob ein solcher Vorbehalt zulässig war.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Besondere Rechtsgebiete Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100010.X01

## Im RIS seit

03.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>